

RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

343

Wien, am 16. Dezember 1932.

Geschäftsstunden am Goldenen Sonntag.

Am Silbernen Sonntag sind, wie aus einer Eingabe des Detaillistenverbandes Oesterreichs hervorgeht, zahlreiche Detailkaufleute zur Anzeige gebracht worden, weil sie über die gestatteten Geschäftsstunden hinaus ihre Laden offengehalten haben. Begründet wird dies für die Betreffenden von unangenehmen Folgen begleitete Erscheinung mit der in der Geschäftswelt herrschenden Unkenntnis über die für den Silbernen Sonntag geltenden Sonntagsruhevorschriften.

Um für den kommenden Goldenen Sonntag derartigen Beanstandungen zu begegnen, wird über Anregung des Detaillistenverbandes darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. XII. 1930, L.G.Bl. f. Wien Nr. 61, an diesem Tage die Sonntagsarbeit im gesamten Lebensmittelkleinhandel und im gesamten Kleinverschleiss der Lebensmittelerzeugungsgewerbe in der Zeit von 8. Uhr bis 11 Uhr und von 16 Uhr bis 19 Uhr, im sonstigen Warenverschleiss im Kleinen von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr gestattet ist. Die für einzelne Branchen bestehenden Sondervorschriften wie für den Naturblumenhandel und den Zuckerwarenhandel werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
